

Plakatierungsaufgaben Schrobenhausen

gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:

- Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für
 - die Innenstadt
 - den Bürgermeister-Stocker-Ring
 - den Stadtwall
 - die Kreuzungsbereiche
 - Pöttmeser Straße / Bürgermeister-Götz-Straße - (Ampelanlage)
 - Neuburger Straße / Bürgermeister-Götz-Straße - (Stoppschild-Kreuzung)
 - die Kreisverkehre
 - am Place de Thiers (Thiers-Platz)
 - an der Pöttmeser Straße / Bürgermeister-Schnell-Straße
 - am Mitterweg in Mühlried
 - an der Grimolzhausener Straße in Sandizell
 - an der Edelshausener Straße beim Kreiskrankenhaus
 - an der Regensburger Straße (Hubertuseck)
 - an der Neuburger Straße (Rainerau)
- Die Plakatständer dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Die Plakatständer dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
- Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen.
- Die Schilder bzw. Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Sollten Plakatständer unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zusetzen.
- Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
- Die Grundstücke sind nach Abbau der Plakatständer in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch am Tag nach Erhalt einer schriftlichen oder fernmündlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Die Plakatständer müssen spätestens nach Ablauf des beantragten Sondernutzungszeitraumes abgebaut sein, das Befestigungsmaterial (Kabelbinder o.ä.) ist rückstandlos zu entfernen.

Stand März 2019